

und machen dessen Wechselrechte geltend. Ein wechselrechtlicher Übertragungsakt ist für diesen, durch das allgemeine Landesrecht geregelten, Rechtsübergang selbstverständlich weder nötig noch auch nur denkbar.

5. Auch die weitere Einwendung, die Beklagte hafte der Klägerin nicht wechselfähig, ist unbegründet. Die Beklagte hat das Geschäft der Firma Resch & Labhardt in Aktiven und Passiven übernommen und dies durch den Handelsregistereintrag und die Publikation im Handelsamtsblatte zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Dadurch ist sie den Gläubigern der Firma Resch & Labhardt gegenüber verpflichtet worden; diese können sich für die Geschäftspassiven an den Geschäftsübernehmer halten. Dies ist in Doktrin und Praxis anerkannt (vergleiche u. a. Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts I, S. 209) und wird denn auch von der Beklagten grundsätzlich nicht bestritten. Letztere meint nur, sie hafte wohl civil-, nicht aber wechselrechtlich. Allein dies kann nicht zugegeben werden. Zwar wird allerdings eine Wechselverpflichtung nur durch Unterschrift auf dem Wechsel begründet. Allein aus einer Wechselunterzeichnung haftet nicht nur der Unterzeichner persönlich, sondern auch sein Rechtsnachfolger. Dies gilt unbestrittenermaßen für den Erben; es muß aber auch für den Geschäftsübernehmer gelten, welcher sich den Geschäftsgläubigern gegenüber gebunden hat. Dieser hat, ähnlich wie der Erbe, einen Vermögenskomplex als Ganzes, in Aktiven und Passiven, übernommen; das Geschäftsvermögen ist als Einheit durch Universalsuccession auf den Geschäftsübernehmer übergegangen (allerdings ohne daß dadurch der frühere Schuldner befreit worden wäre). Wie der Erbe, so haftet daher auch der Geschäftsübernehmer, welcher sich den Geschäftsgläubigern gegenüber gebunden hat, aus der Wechselunterzeichnung seines Vorgängers wechselfähig. Hiefür spricht auch das Bedürfnis und die Auffassung des Verkehrs. Soweit ersichtlich, hat denn auch die Rechtssprechung niemals bezweifelt, daß, sofern überhaupt der Geschäftsübernehmer den Geschäftsgläubigern verpflichtet ist, er für die Wechfelschulden wechselfähig hafte, diese Schulden als solche, als Wechfelschulden, auf ihn übergegangen seien.

6. Wenn endlich die Beklagte noch eingewendet hat, der Protest sei ihr gegenüber nicht verbindlich, weil er nicht gegen sie, sondern

gegen die Firma Resch & Labhardt erhoben worden sei, so ist auch diese Einwendung unbegründet. Der Wechsel war ein domizillierter, mit benanntem Domiziliaten; er war daher im Wechselfomizil gegenüber dem Domiziliaten (Labhardt & Cie.) zu protestieren und dies ist geschehen. Übrigens ist sicher, daß der gegen den Wechselunterzeichner formrichtig erhobene Protest auch gegenüber dem Rechtsnachfolger desselben wirksam ist. Der Wechselgläubiger hat alles getan, was ihm zu Wahrung seiner Rechte obliegt, wenn er gegenüber dem ursprünglichen Wechselverpflichteten Protest erhoben hat; eine Verpflichtung, gegen andere Personen (Erben und dergleichen) zu protestieren, besteht nicht (siehe z. B. Rehbein, Allgemeine deutsche Wechselordnung, 4. Aufl., S. 126 Nr. 6.)

7. Sind danach die wechselrechtlichen Einreden der Beklagten sämtlich unbegründet, so muß die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache an den Gerichtspräsidenten von Narwangen zu materieller Beurteilung zurückgewiesen werden. Denn in Betreff der civilrechtlichen Einwendungen der Beklagten ist die Sache nicht spruchreif und liegt ein kantonales Haupturteil nicht vor.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird dahin für begründet erklärt, daß das angefochtene Urteil des Richteramtes Narwangen vom 6. Oktober 1892 aufgehoben und die Sache zu materieller Beurteilung der civilrechtlichen Einwendungen der Beklagten an das Richteramt Narwangen zurückgewiesen wird.

44. Urteil vom 14. Januar 1893 in Sachen
Fleck-Weili und Genossen gegen Hermann & Bader.

A. Durch Urteil vom 4. November 1892 hat das Obergericht des Kantons Basellandschaft erkannt: Es wird das Urteil des Bezirksgerichtes Arlesheim vom 7. Juni 1892 aufgehoben und dahin abgeändert:

a. Daß die zugesprochene Entschädigung von 2000 Fr. auf 1000 Fr. reduziert wird.

b. Daß das Begehren auf Einstellung des Fabrikbetriebes am 31. Dezember 1892 abgewiesen wird.

B. Gegen dieses Urteil ergriffen beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht. Die Kläger meldeten die Anträge an: Das Urteil des Obergerichtes von Baselland vom 4. November 1892 soll dahin abgeändert werden: 1. Daß Beklagter verurteilt werden soll, dem Kläger die Summe von 30,000 Fr. zu bezahlen, inbegriffen die Kosten des ununterbrochenen Kampfes ums Recht der Klagepartei während bereits zwei Jahren; 2. daß Beklagter verurteilt werden soll, dem Kläger auch die ausgelegten ordentlichen Gerichtskosten zu ersetzen (ausgenommen diejenigen vom 13. Oktober 1892); 3. der Vorbehalt sub Motiv 5 des Urteils zu Gunsten der Klagepartei soll dahin ausgedehnt werden, daß derselben auch das Recht vorbehalten wird, gegen jede andere Fabrikation außer der Herstellung von Niegeln zum neuen Gewehr der Eidgenossenschaft Einsprache zu erheben. Beklagte soll mit ihrem Rechtsbegehren aus formellen und materiellen Gründen abgewiesen werden und zwar unter ordentlicher und außerordentlicher Kostenfolge. Dagegen meldeten die Beklagten den Antrag an: Es sei unter Aufhebung des citierten Urteils vom 4. November 1892 die Klage in allen Teilen abzuweisen, unter Kostenfolge für die Klagepartei.

C. Bei der heutigen Verhandlung halten beide Parteien die schriftlich angemeldeten Anträge aufrecht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Jahre 1881/1882 erbaute Bildhauer Meili in Binningen die Villa Margarethental. Nach seinem Tode übernahm seine Tochter Maria, welche sich in der Folge mit dem Kläger Heinrich Fleck verehelichte, in der Erbteilung die Villa Margarethental. Diese wurde von den Eheleuten Fleck-Meili, von der Wittve des Bildhauers Meili, Katharina geb. Riggensch, deren (seit Jahren nervenkranker) Tochter Martha Meili und von einem Bruder des Ehemannes Fleck bewohnt. Im Jahre 1889 kauften Emil Hermann, Büchsenmacher in Bötten, und Walter Bader, Kaufmann, in Basel zwei an die Villa Margarethental anstoßende Landparzellen und errichteten dort eine Fabrik zum Zwecke der Anfertigung von Niegeln, einem Bestandteil des neuen schweizerischen Infanteriegewehres.

Am 21. Juni 1890 wurde der Betrieb der Fabrik eröffnet. Bald nach der Eröffnung des Betriebes kam es zwischen H. Fleck-Meili und den Eigentümern der Fabrik zu Differenzen. H. Fleck-Meili verlangte zunächst Beschaffung einer Dampfseife aus der Fabrik, deren schrille Töne insbesondere die kranke Martha Meili belästigten. Die Beklagten entsprachen schließlich diesem Begehren. Allein der Betrieb der Fabrik gab bald zu weiteren Reklamationen Anlaß und gemäß Acceßschein vom 8. April 1891 erhob H. Fleck-Meili „für sich und Namens seiner Hausgenossen“ gerichtliche Klage dahin: 1. Die Beklagten sollen verurteilt werden, alle diejenigen Werke und Einrichtungen auf ihrem Eigentum zu beseitigen, durch welche die klägerische Liegenschaft und deren Bewohner belästigt oder beschädigt werden. Eventuell sollen die Beklagten alle diejenigen Einrichtungen erstellen, durch welche diese Schäden und Belästigungen verunmöglicht werden. 2. Die Beklagten sollen schuldig erklärt werden, dem Kläger bis heute einen Schadenersatz von 15,000 Fr. zu zahlen. 3. Die Beklagten sollen grundsätzlich verurteilt werden, auch den zukünftigen Schaden und entgehenden Gewinn der Klagepartei zu ersetzen; betreffend die Höhe des Betrages werden die Anträge vorbehalten. Die Beklagten beantragten gänzliche Abweisung der Klage. Gleichzeitig mit Anhebung der Klage und nachher erhob H. Fleck-Meili wiederholt auch bei den Verwaltungsbehörden Reklamationen gegen den Fabrikbetrieb der Beklagten, welche zu administrativen Untersuchungen Anlaß gaben. Dabei wurde konstatiert, daß die Fabrikhaber Vorschriften der kantonalen Regierung betreffend Anbringen einer Rauchverzehrung an der Kesselfeuerung nicht nachgekommen waren. Durch Beschluß des Regierungsrates des Kantons Basellandschaft vom 12. September 1891 wurde daher dem W. Bader als derzeitigem Inhaber der Gewehrfabrik Binningen aufgegeben, eine Änderung der Kaminanlage bis 31. Oktober 1891 vorzunehmen, widrigenfalls die Einstellung des Fabrikbetriebes verfügt würde. Auf Rekurs des W. Bader hin änderte der Bundesrat, gestützt auf das Gutachten des eidgenössischen Fabrikinspektors des dritten Kreises, diesen Beschluß am 5. Januar 1892 dahin ab, daß der Gewehrfabrik Binningen aufgegeben wurde, bis spätestens Ende Februar 1892 durch einen sachverständigen Fachmann an ihrem Dampfseife einen

Vorwärmer und einen Strahlenkondensator nach dem Gutachten des Ingenieurs Strupler anbringen zu lassen und für den Betrieb der Kesselanlage von genanntem Termine an nur rauchschwache Kohlen zu verwenden. Sofern nach Fertigstellung der übernommenen Lieferung von Gewehrbestandteilen die Fabrik weiter betrieben werden sollte, sei dem Kraftverbrauch entsprechend ein größerer Dampfkessel nebst steinernem Hochkamin zu erstellen. Die Ausführung der durch den Bundesrat vorgeschriebenen Arbeiten verzögerten sich, da die von der Fabrik mit Lieferungen für diese Arbeiten beauftragten Firmen ihre Lieferungen trotz rechtzeitiger Bestellung nicht rechtzeitig ausführten. Dies führte zu weiteren Reklamationen der Klagepartei. Am 23. August 1892 konstatierte indes der eidgenössische Fabrikinspektor, wie sich aus einem von ihm an die Regierung des Kantons Basellandschaft am 29. gleichen Monats erstatteten Berichte ergibt, daß nunmehr der Auflage des Bundesrates in allen Teilen Genüge geleistet worden sei und sogar noch weitere Verbesserungen seien angebracht worden. Anstatt der frühern Kesselanlage sei ein neuer rationeller Dampfkesselfeuer mit Vorwärmer und Strahlenkondensator erstellt worden und es sei überdies das alte eiserne Dampfkamin durch ein gemauertes Kamin von 25 Meter Höhe bei richtiger Lichtweite ersetzt worden. Als Feuermaterial werde nur rauchschwache Kohle verwendet. Die ganze Anlage sei deshalb zur rauchvergehenden geworden, was übrigens der Zustand des nun beinahe drei Monate im Betrieb stehenden Kamins bezeuge, dessen Mündung noch gar nicht geschwärzt sei. Die überhaupt beim Betriebe sich zeigenden Raucherscheinungen seien gleich null. Inzwischen, am 7. Juni 1892, hatte aber das Bezirksgericht Arlesheim in dem gerichtlich anhängig gemachten Prozesse das erstinstanzliche Urteil gefällt. Bei der Hauptverhandlung hatte die Klagepartei in teilweiser Abänderung ihres ursprünglichen Antrages vollständige Beseitigung des klagelastigen Fabrikbetriebes beantragt, weil sich inzwischen die Ungesundheit der den Beklagten erteilten Baubewilligung ergeben habe und hatte überdem ihre Entschädigungsforderung um weitere 15,000 Fr., Wert 4. Mai 1892, erhöht. Das Bezirksgericht bezeichnete diese neuen Begehren als prozessualisch unzulässig, verurteilte dagegen die Beklagten zu Beseitigung der das klägerische

Eigentum belästigenden beziehungsweise schädigenden Fabrikeinrichtungen nach der Anordnung des eidgenössischen Fabrikinspektors des III. Kreises, W. Kauschenbach in Schaffhausen, sowie zu einer Entschädigung von 2000 Fr. Auf Appellation beider Parteien, welche die vor Bezirksgericht gestellten Anträge festhielten, hat das Obergericht des Kantons Basellandschaft abändernd in der aus Fakt. A ersichtlichen Weise erkannt, indem es ausführte: Der Antrag auf Einstellung der Fabrik sei prozessualisch unzulässig; übrigens wären die Gerichte nicht befugt, zu prüfen, ob die Bewilligung zum Bau und Betrieb der Fabrik vom Regierungsrate mit Recht oder mit Unrecht erteilt worden sei. Die Klagepartei habe sich denn auch in dieser Richtung wiederholt an die Administrativbehörden gewendet und müsse deren Entscheidung gegen sich gelten lassen. Das in der Klage gestellte Rechtsbegehren auf Beseitigung schädigender Fabrikeinrichtungen habe die Klagepartei fallen lassen; es könne sich also nur um die klägerische Schadenersatzforderung handeln. Auch in dieser Beziehung könne der Kläger nicht über sein ursprüngliches Begehren hinausgehen. Die Hauptforderung wegen angeblichen Minderwerts der klägerischen Liegenschaft sei unbegründet. Nach dem Berichte des eidgenössischen Fabrikinspektors und den Ergebnissen des obergerichtlichen Augenscheines werde die Besitzung des Klägers durch die Fabrik der Beklagten nicht belästigt. Der obergerichtliche Augenschein habe ergeben, daß ein Aufsteigen von Rauch aus der Kaminöffnung kaum bemerkbar sei. Weder am Garten noch am Gebäude des Klägers seien Rußablagerungen bemerkbar; nur an vorspringenden Gebäudeteilen der Wohnung des Klägers habe der dort aufliegende Staub stellenweise eine etwas graue Färbung und der geschwärzte Boden unter den Ausläufen der Dachrohre lasse darauf schließen, daß früher Rußablagerungen auf dem Dache vorgekommen seien. Das Geräusch der Fabrik habe nichts Außergewöhnliches und eine Verbreitung übler Gerüche über die Grenze der Fabrikgebäude hinaus lasse sich zur Zeit nicht bemerken. Von einem Minderwerte der Liegenschaft des Klägers könne also nicht gesprochen werden. Daß es dem Kläger angenehmer gewesen wäre, das Nachbargrundstück des Beklagten nicht überbaut zu sehen, könne keinen rechtlichen Grund abgeben, gegen den Eigentümer dieses Grundstückes

klagend aufzutreten, der nur von seinem Eigentumsrechte Gebrauch gemacht habe. Selbst wenn durch den Bau der Beklagten, zu dessen Errichtung dieselben das Recht und die nötige Bewilligung gehabt haben, die Liegenschaft des Klägers entwertet worden wäre, so hätte der Kläger kein Recht, deswegen gegen die Beklagten eine Forderung zu stellen. Tatsache sei dagegen, daß anfänglich, bis nach und nach die Einrichtungen und der Betrieb der Fabrik so hergestellt waren, wie sie sich jetzt befinden, die Liegenschaft des Klägers zeitweise durch üblen Geruch infolge Fabrikation des Härtepulvers, durch den Rauch und durch Rußablagerungen belästigt worden sei, so daß die dahierigen Reklamationen des Klägers wenigstens teilweise begründet gewesen seien und den letztern zu einer Klage im Sinne des Art. 50 D.-R. berechtigt haben. Dagegen haben sich auch in dieser Richtung die Beschwerden des Klägers als bedeutend übertrieben herausgestellt. Von den behaupteten Belästigungen sei zur Zeit keinerlei Spur mehr ersichtlich und es seien dieselben immer nur vorübergehende gewesen. Gemäß Art. 51 D.-R. sei unter diesen Voraussetzungen die Entschädigung in das Ermessen des Gerichtes gestellt. Bei Würdigung aller Umstände sei eine Entschädigung für die früher zeitweise und vorübergehend vorhandenen Beschädigungen im Betrage von 1000 Fr. hoch genug gegriffen. Der Zustand und Betrieb des Fabriketablissements des Beklagten sei derart, daß durchaus keine Veranlassung vorhanden sei, über allfälligen zukünftigen Schaden sich auszusprechen. Sollten später die Verhältnisse sich ändern, so sei ja selbstverständlich dem Kläger das Recht nicht abgesprochen, dagegen aufzutreten.

2. In rechtlicher Beziehung ist zunächst und von Amts wegen zu prüfen, ob das Bundesgericht zu Beurteilung der Sache kompetent ist. Dies ist rücksichtlich der klägerischen Schadenersatzforderung, welche einzig noch streitig geblieben ist, zu bejahen. Der gesetzliche Streitwert ist gegeben. Zwar hat H. Fleck-Meili nicht nur für sich resp. seine Ehefrau, sondern auch für die drei übrigen Mitbewohner des Hauses geklagt; allein da vor den kantonalen Instanzen, wie heute, ein Betrag von 30,000 Fr. im Streite lag, so ist der gesetzliche Streitwert von 3000 Fr. für jeden einzelnen der Mitkläger gegeben. Der klägerische Schaden-

ersatzanspruch ist auch nach eidgenössischem Rechte zu beurteilen. Zwar treffen die von der ersten Instanz angerufenen Art. 67 und 68 D.-R. nicht zu, denn der Schaden, dessen Ersatz verlangt wird, ist nicht durch ein Gebäude oder Werk der Beklagten infolge mangelhafter Unterhaltung oder fehlerhafter Anlage und Herstellung verursacht worden, sondern durch Handlungen der Beklagten, durch die Art und Weise, wie diese ihr Eigentum ausgeübt haben. Dagegen qualifiziert sich der klägerische Schadenersatzanspruch als Ersatzanspruch aus unerlaubter Handlung gemäß Art. 50 u. ff. D.-R. Derselbe ist nicht etwa auf eine Regel des basellandschaftlichen Nachbarrechts begründet worden, kraft welcher mit der actio negatoria Schadenersatz (auch für die Vergangenheit, d. h. die Zeit vor der Klageerhebung und dem Urteile), unabhängig von jedem subjektivem Verschulden des Beklagten, bei bloß objektiv widerrechtlichen Eingriffen in das Eigentum, gefordert werden könnte. Eine derartige kantonale rechtliche Norm ist nicht angeführt worden und besteht, wie die Ausführungen des kantonalen Obergerichtes zeigen, offenbar nicht. Danach kann denn der klägerische Schadenersatzanspruch nur auf die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 50 u. ff.) über die Schadenersatzpflicht aus unerlaubter, d. h. widerrechtlicher, schuldhafter Handlung begründet werden; er ist also ein Deliktanspruch eidgenössischen Rechts und das Bundesgericht somit zu seiner Beurteilung kompetent. Dabei ist dasselbe freilich rücksichtlich der Präjudizialfrage, ob und inwieweit die Beklagten objektiv widerrechtlich gehandelt, die Grenzen ihres Eigentumsrechts überschritten und in das Eigentum der Klagepartei eingegriffen haben, an die Entscheidung der kantonalen Gerichte gebunden. Denn diese Frage ist eine solche des kantonalen, nicht des eidgenössischen Rechts. Das kantonale Sachenrecht, nicht das eidgenössische Obligationenrecht, normiert Inhalt und Schranken des Eigentums an Grund und Boden, bestimmt darüber, inwieweit der Grundeigentümer in der Benutzung seines Eigentums frei oder durch das Recht der Nachbarn beschränkt sei. Nach kantonalem, nicht nach eidgenössischem Rechte also ist zu beurteilen, inwiefern die Immission von Rauch, Staub und dergleichen in das Nachbargrundstück zulässig sei, ob und inwieweit dem Nachbar ein Verbotungsrecht gegen Erzeugung übler Gerüche

oder übermäßigen Lärms zustehe u. s. w. Davan ändert es selbstverständlich nichts, daß das basellandschaftliche Recht keine besondern Bestimmungen hierüber zu enthalten scheint; in Ermangelung solcher sind eben die allgemeinen Grundsätze des kantonalen Sachenrechts maßgebend. Allein wenn auch demgemäß für den gedachten Präjudizialpunkt das kantonale Recht maßgebend und demnach die Entscheidung des kantonalen Gerichts für das Bundesgericht verbindlich ist, so ist nichtsdestoweniger der eingeklagte Anspruch selbst nach eidgenössischem Rechte zu beurteilen und daher das Bundesgericht kompetent (siehe Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Stadelmann gegen Koch, Amtliche Sammlung XVI, S. 198 u. ff., Erw. 2). Das Bundesgericht hat insbesondere frei zu prüfen, ob ein subjektives Verschulden des Beklagten nachgewiesen und ob der Festsetzung des Maßes der Entschädigung ein Rechtsirrtum zu Grunde liege.

3. In der Sache selbst ist demnach ohne weiters davon auszugehen, daß der Betrieb der beklagischen Fabrik, so wie er gegenwärtig eingerichtet ist, die Schranken des Eigentumsrechts der Beklagten nicht überschreitet, sondern lediglich eine befugte Ausübung dieses Eigentumsrechts enthält, daß dagegen allerdings anfänglich während einiger Zeit die Benutzung des Grundstücks der Klagepartei durch, bei dem Fabrikbetriebe der Beklagten erzeugten, Dampf, Ruß und üble Gerüche in einem Maße beeinträchtigt wurde, welche die Grenzen des nach dem kantonalen Nachbarrechte Erlaubten überstieg. Es ist auch anzuerkennen, daß dieser objektiv widerrechtliche Eingriff in das nachbarliche Eigentum auf ein subjektives Verschulden der Beklagten zurückzuführen ist. Denn unverkennbar hat letztere beim Bau und Betrieb ihrer Fabrik anfänglich nicht alle diejenigen Maßnahmen getroffen, welche ein umsichtiger und ordentlicher Mann zum Zwecke der Verhütung von Schädigungen des Nachbarn getroffen hätte, sondern ist in einer Weise zu Werke gegangen, welche die pflichtgemäße Fürsorge gegen Verletzungen fremden Rechtes durch das eigene Tun vermissen läßt. Die Beklagte hat demnach fahrlässig gehandelt und es ist daher der klägerische Schadenersatzanspruch, insoweit als es die vorgekommenen vorübergehenden Schädigungen anbelangt, prinzipiell begründet. Dagegen kann natürlich keine Rede davon sein, der Klagepartei eine Entschädigung für bleibende Entwertung ihres

Grundeigentums zuzusprechen. Die Tatsache, daß überhaupt auf dem Grundstücke der Beklagten eine Fabrik erstellt wurde, enthält, selbst wenn dadurch eine Entwertung der anstoßenden Villa Margarethental sollte herbeigeführt worden sein, keine widerrechtliche Handlung, sondern lediglich eine befugte Ausübung des Rechts der Beklagten. Dies ist von dem kantonalen Obergerichte endgültig entschieden worden.

4. Was das Quantitativ der Entschädigung anbelangt, so ist, nachdem die kantonalen Instanzen die Erhöhung der Klageforderung von 15,000 Fr. auf 30,000 Fr. als prozessualisch unzulässig zurückgewiesen haben, klar, daß dem Kläger vom Bundesgericht jedenfalls mehr nicht, als die ursprünglich geforderten 15,000 Fr. könnten zugesprochen werden. Allein auch von einem Zuspruche dieser Summe kann nicht die Rede sein; es ist vielmehr die vorinstanzliche Entscheidung einfach zu bestätigen. Die übermäßige, rechtswidrige Belästigung durch Dampf, Ruß u. s. w. hat jedenfalls nicht länger als von Ende Juni 1890 bis Ende August 1892 gedauert; ja nach dem Berichte des eidgenössischen Fabrikinspektors vom 29. August 1892 dürfte anzunehmen sein, daß sie schon einige Zeit vorher ihr Ende erreicht habe. Bleibende Spuren irgend nennenswerter Art hat sie nach der Feststellung des Obergerichtes nicht zurückgelassen. Ebenso ist die Behauptung der Klagepartei nicht erwiesen, daß ihr zufolge der übermäßigen Belästigung durch den Fabrikbetrieb die beabsichtigte Vermietung eines Teiles der Wohnräumlichkeiten der Villa Margarethental verunmöglicht worden sei. Im übrigen läßt das obergerichtliche Urteil genauere Feststellungen über die eingetretenen einzelnen Schädigungen vermissen, Aus den Akten, insbesondere den Aussagen der einvernommenen Zeugen (siehe insbesondere die Aussagen der Zeugen Joh. Bröderlin, Jakob Schudin, Dr. Rittmann-Börle, Emil Thürkauß, Theresia Bieder, Theophil Luz, Karl Jauslin, F. Wallersdorf, Gärtner Schopp, Levy) ergibt sich im wesentlichen nur, daß zeitweise, je nach der Windrichtung und Witterung, Haus und Garten der Klagepartei durch den aus dem Fabrikamin entströmenden Rauch eingehüllt wurden, so daß die Fenster geschlossen gehalten werden mußten, daß Ruß in den Garten und nach dem Hause flog, die Pflanzen u. s. w. teilweise bedeckte und daß auch ab und zu, bei Bereitung des Härtepulvers, üble Gerüche erzeugt wurden. Der

Gärtner Tschopp glaubt, ohne dies indes bestimmt versichern zu können, daß infolge der Einwirkung des aus dem Fabrikamin herübergebrungenen Dampfes drei Tujabäume im Garten, sowie die am Hause befindlichen Reben abgestanden seien. Genauere Anhaltspunkte dafür, wie häufig, beziehungsweise in welchen Zwischenräumen etwa, die intensivste Belästigung durch Dampf und Ruß u. s. w. sich wiederholte, sind nicht gegeben. Bei dieser Sachlage erscheint die vorinstanzlich gesprochene Entschädigung von 1000 Fr. jedenfalls als genügend. Allerdings wurden die Kläger in der ruhigen ungestörten Benutzung des Hauses und insbesondere des Gartens der Villa Margarethental zeitweise beeinträchtigt und mag auch einiger Schaden an den Gartenpflanzen u. s. w. eingetreten sein. Allein dafür, daß die Vorinstanz bei Feststellung der Entschädigung auf 1000 Fr. nicht alle maßgebenden Faktoren richtig gewürdigt habe, mangelt es an jedem Anhaltspunkte; es ist daher die Entscheidung des Obergerichtes, welche auf genauerer Kenntnis der lokalen Verhältnisse beruht, als sie das Bundesgericht besitzt, zu bestätigen.

5. Daß der Klagepartei bei etwaigen künftigen widerrechtlichen Schädigungen durch den Fabrikbetrieb der Beklagten ihre Schadenersatzansprüche gewahrt bleiben, ist selbstverständlich und wird auch von der Vorinstanz anerkannt. Eine Entscheidung braucht in dieser Richtung nicht gefällt zu werden. Der in der bundesgerichtlichen Instanz gestellte Antrag der Kläger, es sei ihnen das Recht vorzubehalten, gegen die Einrichtung einer andern als der Gewehrriegelfabrikation auf dem beklaglichen Grundstücke zu protestieren, ist in dieser Form neu und kann daher schon aus diesem Grunde vom Bundesgerichte nicht berücksichtigt werden. Übrigens wäre über diesen Antrag ausschließlich nach kantonalem Rechte zu entscheiden und daher das Bundesgericht nicht kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung beider Parteien wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Teilen bei dem angefochtenen Urteile des Obergerichtes des Kantons Basellandschaft sein Bewenden.

45. Urteil vom 27. Januar 1893 in Sachen
Burckhardt & Cie. gegen Hoß & Cie.

A. Durch Urteil vom 18./27. Oktober 1892 hat das Obergericht des Kantons Zug erkannt:

1. Es sei unter Abweisung der Appellationsbeschwerde das Urteil des Kantonsgerichtes vom 23. Juli 1892 bestätigt.

2. Haben Vorkläger ihre Kosten an sich zu tragen und dem Vorbeklagten an die zweitinstanzlichen Kosten 50 Fr. zu vergüten.

Das erstinstanzliche Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons Zug ging dahin:

1. Das klägerische Rechtsbegehren ist abgewiesen.

2. Dagegen seien die Beklagten einerseits pflichtig anzuerkennen, daß der Syndikatsvertrag am 8. Juni 1891 sein Ende erreicht hatte respektive aufgelöst wurde, andrerseits seien sie berechtigt, Abrechnung auf den 8. Juni 1891 zu verlangen und seien nur mit dem auf diesen Tag sich aus der Abrechnung ergebenden Gewinn oder Verlust beteiligt.

3. Haben die Kläger ihre Kosten an sich zu tragen und den Beklagten an ihre Kosten 150 Fr. zu vergüten.

B. Gegen das obergerichtliche Urteil ergriffen beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht. Die Klägerin meldete folgende Anträge an:

a. Bezüglich der Hauptklage: Die Beklagten seien schuldig zu erklären, an die Kläger zu bezahlen 8000 Fr. sammt Zins à 5 % seit 20. August 1891.

b. Bezüglich der Widerklage: Es sei zu erkennen, unter Abweisung aller beklaglichen Begehren, daß der Syndikatsvertrag vom 3./6. November 1891 auch nach dem 8. Juni 1891 noch in Rechtskraft bestanden hat.

Die Beklagte dagegen meldete die Anträge an:

1. Es seien die Beklagten einzig pflichtig anzuerkennen, daß der Syndikatsvertrag für Beklagte am 8. März 1891 sein Ende erreicht habe respektive aufgelöst wurde und daß Beklagte berechtigt seien, Abrechnung auf diesen Tag zu verlangen; eventuell sei das obergerichtliche Urteil zu bestätigen.

2. Mit der Widerklage seien die Kläger abzuweisen, unter Kostenfolge.

C. Bei der heutigen Verhandlung hält der klägerische Anwalt die schriftlich angemeldeten Anträge aufrecht, indem er auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde anträgt und eventuell, auch für den Fall der Bestätigung des angefochtenen Urteils in der Hauptsache, Abänderung des vorinstanzlichen Kostenentscheides verlangt. Der Anwalt der Beklagten hält die schriftlich angemeldeten Anträge aufrecht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im November 1890 wurde von der Kreditbank Winterthur ein „Syndikat zum Ankauf und Verwertung von 5000 Aktien der Eidgenössischen Bank“ gebildet. Der Syndikatsvertrag enthält folgende Bestimmungen: 1. Das Syndikat tritt in Kraft, wenn mindestens 2500 Stück angemeldet sind. 2. Die Leitung besorgt die Kreditbank Winterthur. Dieselbe ist berechtigt, den An- und Verkauf nach den Verhältnissen festzustellen, bei allfälligem Teilverkauf auch Rückkäufe auszuführen und überhaupt alles vorzunehmen, was ihr im Interesse des Syndikats geboten erscheint. 3. Der Syndikatsleitung steht es frei, von der in Aussicht genommenen Stückzahl nur einen Teil anzukaufen und damit die Operation endgültig abzuschließen. In diesem Falle haben die Beteiligten am Gewinn und Verlust Anteil im Verhältnis ihrer Beteiligung. 4. Die gekauften Stücke werden von der Syndikatsleitung bezogen und in Kontokorrent oder nach Wahl der Kreditbank in Report gegeben. Der Zinsfuß ist 1 % höher als der offizielle Diskontofuss. 5. Die Syndikatsbeteiligten verpflichten sich, auf Verlangen der Kreditbank jederzeit sofort eine Anzahlung von 15 % des durchschnittlichen Ankaufspreises ihrer betreffenden Syndikatsstücke zu leisten. 6. Die Dauer des Syndikats ist vorläufig auf vier Monate festgesetzt, kann aber auf weitere 1 bis 3 Monate verlängert werden. 7. Die Auflösung des Syndikats geschieht früher, wenn sämtliche Stücke begeben sind. Erfolgt sie nach den oben bezeichneten Zeitpunkten, so werden die nicht liquidierten Stücke dem Partizipanten gegen Bezahlung des Betrages pro rata ausgeliefert. 8. Für ihren Mühwalt bezieht die Syndikatsleiterin außer den gewöhnlichen Spejen (Courtage, Porto-

auslagen, Stempel) $\frac{1}{4}$ % Kommission auf der stärkern Seite des Konto, sowie eine Kommission von 10 % des Nettobenefices. 9. Den Beteiligten wird jederzeit über den Stand des Syndikats auf Verlangen Mitteilung gemacht. — Gemäß Mitteilung vom 3./6. November 1890 hat die Kreditbank Winterthur die klägerische Firma an diesem Syndikate mit 100 Stück beteiligt. Am 8. November 1889 hat die beklagte Firma, nach vorangegangenen mündlichen Unterhandlungen, durch Vormerk auf der Rückseite eines ihr von der Klägerin zugesandten Exemplars des Syndikatsvertrages erklärt, sie sei am vorstehenden Syndikate bei Herren Burckhardt & Cie. in Zürich mit einhundert Stück unterbeteiligt. Das Syndikat trat in's Leben; es wurden, nachdem angeblich 4150 Stück gezeichnet waren, von der Kreditbank Winterthur 4150 Stück Aktien der Eidgenössischen Bank angekauft. Dagegen wickelte die Kreditbank, da die Kurse zunächst stabil blieben, später aber erheblich sanken, die Spekulation bis März 1891 und auch im Sommer dieses Jahres nicht ab, sondern verlängerte das Syndikat. Hievon, wie überhaupt von dem Beginne und Verlaufe der Syndikatsoperationen, wurde der beklagten Firma zugestandenemassen keinerlei Anzeige gemacht und es hat auch die klägerische Firma von der Kreditbank keine Mitteilung über die Verlängerung des Syndikats erhalten. Am 20. August 1891 verlangte die Kreditbank von der klägerischen Firma, wie von den übrigen Konfortiaten, unter Berufung auf § 5 des Syndikatsvertrages, die Einzahlung von 80 Fr. per Aktie. Die Klägerin leistete, wie sie behauptet, diese Einzahlung mit 8000 Fr. und verlangte dieselbe hierauf von der Beklagten als ihrer Unterbeteiligten zurück. Die beklagte Firma bestritt in erster Linie, daß ein gültiger Unterbeteiligungsvertrag zu Stande gekommen sei und machte eventuell geltend, der Syndikatsvertrag habe für sie am 8. März oder spätestens am 8. Juni 1891 sein Ende erreicht; sie sei daher eventuell jedenfalls berechtigt, auf 8. März respektive 8. Juni 1891 Abrechnung zu verlangen und sei nur mit dem auf diesen Tag aus der Abrechnung sich ergebenden Gewinn oder Verlust beteiligt. Nach Anhebung des Prozesses, am 16. November 1891, erklärte die Kreditbank Winterthur ihre Insolvenz und es wurde gerichtliche Verwaltung des Instituts angeordnet. In dem Berichte

der amtlichen Delegierten vom 15. Januar 1892 ist bemerkt, das am 3. November 1890 durch Cirkularbeschluß des Verwaltungsrates in's Leben gerufene Syndikat zum An- und Verkauf von 5000 Aktien der Eidgenössischen Bank sei durch successive Liquidation der angekauften 4150 Stück aufgelöst und habe einen Verlust von 684,707 Fr. 50 Cts., Wert 16. November 1891, ergeben. Die klägerische Firma hat im Laufe des Prozesses bemerkt, nach der Höhe des eingetretenen Verlustes übersteige der Verlustanteil der Beklagten die eingeklagte Summe von 8000 Fr. um ein erhebliches; da indes zur Zeit der Anhebung des Prozesses die Gesamtabrechnung noch nicht bekannt gewesen, so seien nur die 8000 Fr. eingeklagt worden und werde die Einklagung des Restsaldo's für später vorbehalten. Die Vorinstanzen führen aus: Der Unterbeteiligungsvertrag zwischen den Parteien sei gültig abgeschlossen worden. Für denselben gelten die Bestimmungen des Syndikatsvertrages. Aus der durch diesen der Syndikatsleiterin erteilten unbeschränkten Vollmacht zu Leitung des Syndikats müsse, da in dieser Richtung die Notwendigkeit der Zustimmung der einzelnen Mitglieder im Vertrage nicht vorgesehen sei, gefolgert werden, daß die Syndikatsleiterin befugt gewesen sei, das Syndikat um 1 bis 3 Monate über den anfänglichen Termin hinaus zu verlängern; jedoch habe, nach dem klaren Wortlaute des Vertrages, diese Verlängerung eine einmalige Dauer von drei Monaten nicht überschreiten dürfen. Das Syndikat sei demgemäß mit dem 8. Juni 1891 zu Ende gegangen und die Beklagte sei demnach einerseits berechtigt, Abrechnung auf diesen Tag zu verlangen, andererseits verpflichtet, den status zu acceptieren, wie er sich an diesem Tage herausstellen werde, respektive gegebenenfalls für etwaige Verluste mitverantwortlich zu sein. Die Behauptung, es sei die Syndikatsleiterin berechtigt gewesen, jederzeit die Einzahlung von 15 % zu verlangen, sei in concreto unerheblich, da dieses Begehren nicht während der Dauer des Syndikats, sondern nach Ablauf desselben gestellt worden sei, nach Auflösung des Vertrages aber vorerst die Verpflichtung zur Rechnungsstellung eingetreten sei. Die von beiden Parteien gemachten Eidesanerbieten über den Inhalt der vor dem Abschlusse des Unterbeteiligungsvertrages gepflogenen Besprechungen seien unerheblich, da einzig der schriftliche Vertrag entscheidend sei.

2. Die Beklagte bestreitet in der bundesgerichtlichen Instanz nicht mehr, daß zwischen ihr und der Klägerin ein gültiger Unterbeteiligungsvertrag zu Stande gekommen sei; sie macht nur noch geltend, das Syndikat habe für sie nicht länger als bis 8. März oder äußerstenfalls 8. Juni 1891 (einen oder sieben Monate von Abschluß des Unterbeteiligungsvertrages an) gedauert. Mit 8. März oder spätestens 8. Juni sei für sie der Vertrag abgelaufen. Nach Ablauf des Vertrages könne die in § 5 der Syndikatsbedingungen stipulierte Deckung nicht mehr eingefordert werden, sondern sei nach § 7 der Syndikatsbedingungen auszurechnen.

3. In rechtlicher Beziehung ist zwischen den Konfortialen und der Syndikatsleiterin ein Gesellschaftsverhältnis, eine einfache Gesellschaft, begründet worden. Die Syndikatsleiterin war geschäftsführendes Mitglied der Gesellschaft; sie hat zwar, da sie selbst keine Stücke gezeichnet zu haben scheint, kein Kapital eingelegt, wohl aber hatte sie Arbeit beizutragen und überdem für den Gesellschaftszweck ihren Kredit einzusetzen, wogegen sie dann ein Entgelt für ihre Bemühungen empfangen und am Gewinne (nicht aber am Verlust) der Gesellschaft in gewissem Maße partizipieren sollte. Mitglied der Gesellschaft (des Syndikats) blieb auch nach Abschluß des Unterbeteiligungsvertrages stets die klägerische Firma. Die Beklagte ist durch den Unterbeteiligungsvertrag in kein direktes Rechtsverhältnis zu der Syndikatsleiterin und den Konfortialen getreten; vielmehr ist durch den Unterbeteiligungsvertrag ein Rechtsverhältnis nur zwischen den vertragschließenden Parteien, dem Hauptbeteiligten (der klägerischen Firma) und dem Unterbeteiligten (der Beklagten) begründet worden. Rechte und Pflichten aus dem Syndikatsvertrage waren der Gesellschaft gegenüber vom Hauptbeteiligten auszuüben und zu erfüllen; dagegen war der Hauptbeteiligte dem Unterbeteiligten gegenüber berechtigt, die aus dem Syndikatsvertrage sich ergebenden Lasten auf letztern abzuwälzen und hinwiederum der Unterbeteiligte befugt, zu verlangen, daß der Hauptbeteiligte seine Rechte gegenüber der Gesellschaft wahre und ihm die Vorteile aus dem Syndikatsgeschäfte zugewende. Für den Unterbeteiligten sind dabei selbstverständlich die Syndikatsbestimmungen, wie sie für das Verhältnis des Hauptbeteiligten zur Gesellschaft vereinbart waren, ebenfalls maßgebend. Denn der Haupt-

beteiligte hat ihm seinen Anteil an der Gesellschaft, sowie diese durch die Syndikatsbestimmungen gestaltet war, abgetreten.

4. Wenn nun zur Zeit, wo die Syndikatsleiterin die Einzahlung von 80 Fr. für jede Aktie von den Konfortialen, speziell von der Klägerin einforderte, das Syndikat bereits durch Ablauf der Zeit, für welche die Gesellschaft eingegangen war, sein Ende erreicht hatte, so war die erhobene Forderung eine unberechtigte. § 5 des Syndikatsvertrages, auf welchen die Forderung sich stützte, gilt, wie die Vorinstanzen richtig ausführen, nur für die Zeit des Bestehens der Gesellschaft; er verpflichtet die Konfortialen, der Syndikatsleiterin während der Dauer der Syndikatsoperationen Deckung für die von ihr gemachten Vorschüsse zu geben. Ist nun aber das Syndikat bereits aufgelöst, so kann von einer solchen vorläufigen Deckung nicht mehr die Rede sein, sondern muß eben nach Maßgabe des § 7 der Syndikatsbestimmungen definitiv abgerechnet werden. Die Konfortialen sind alsdann berechtigt wie verpflichtet, Aushändigung der nicht verkauften Aktien gegen Bezahlung der entsprechenden Beträge zu verlangen. Die klägerische Forderung ist demnach abzuweisen, sofern am 20. August 1891 die Zeit, für welche das Syndikat nach den Bestimmungen des Syndikatsvertrages bestand, bereits abgelaufen war. Denn alsdann hat die Klägerin, wenn sie die eingeforderte Deckung geleistet hat, eine Zahlung geleistet, zu welcher der Syndikatsvertrag nicht verpflichtete und welche sie demnach auch von der Beklagten nicht zurückfordern kann. Wenn der Anwalt der Klägerin heute ausgeführt hat, unter allen Umständen, auch wenn das Syndikat auf 8. März oder 8. Juni 1891 zu Ende gegangen sei, so übersteige doch der die Beklagte betreffende Verlustanteil den eingeklagten Betrag von 8000 Fr., so kann hierauf nichts ankommen. Denn über die Verpflichtungen der Beklagten für den Fall, daß die Gesellschaft auf 8. März oder 8. Juni 1891 als aufgelöst zu betrachten wäre, ist im gegenwärtigen Prozesse gar nicht verhandelt worden; die Klägerin hat einfach gemäß Art. 5 des Syndikatsvertrages die dort vorgesehene Deckung von 15 % eingeklagt.

5. Demnach muß sich fragen, ob das Syndikat am 20. August 1891 für die Beklagte noch fortbauerte, oder ob die Gesellschaft auf 8. März oder 8. Juni 1891 zu Ende ging. In der Annahme

der Vorinstanzen nun, daß das Syndikat nach Ablauf der zunächst vorgesehenen Dauer von vier Monaten noch bis auf drei Monate von der Syndikatsleiterin habe verlängert werden können, ist ein Rechtsirrtum nicht zu finden. Der Vertrag sieht eine solche Verlängerung bis auf höchstens drei Monate ausdrücklich vor; er bestimmt allerdings nicht, wer diese Verlängerung anordnen könne; allein bei der Stellung, welche er der Syndikatsleiterin einräumt, darf angenommen werden, daß dieser die Befugnis hiezu habe zugestanden werden wollen. Die Sache ist wohl so aufzufassen, daß die Gesellschaft auf vier Monate fest abgeschlossen wurde, mit eventueller, dem Ermessen der Syndikatsleitung anheimgestellter, Verlängerung um höchstens drei weitere Monate. Wenn die Beklagte sich für ihre gegenteilige Auffassung auf die der Unterzeichnung der Syndikatsbestimmungen vorhergegangenen mündlichen Verhandlungen berufen hat, so ist dies unerheblich. Nachdem die Beklagte zugegeben hat, sich nach Maßgabe des von ihr unterzeichneten schriftlichen Vertrages gültig verpflichtet zu haben, können für die Dauer des Syndikats allerdings nur die Bestimmungen dieses Vertrages, nicht etwaige frühere mündliche Besprechungen maßgebend sein. Dagegen kann eine Befugnis der Syndikatsleitung, das Syndikat auch über den äußersten im Vertrage vorgesehenen Termin hinaus einseitig zu verlängern, nicht anerkannt werden. Eine solche folgt nicht aus Art. 2 des Syndikatsvertrages. Dieser räumt allerdings der Syndikatsleitung weitgehende Befugnisse ein, allein nur für die Dauer des Syndikats; eine Befugnis des geschäftsführenden Gesellschafters, die Dauer der Gesellschaft willkürlich zu verlängern, ist aus weitgehenden, für die Geschäftsführung ihm eingeräumten, Befugnissen selbstverständlich nicht abzuleiten. Ebenjowenig kann davon die Rede sein, daß eine stillschweigende Prolongation des Syndikats stattgefunden habe, welche für die Beklagte verbindlich wäre. Der Beklagten ist irgendwelche Mitteilung, daß das Syndikat über die vertragsmäßige Dauer hinaus fortgesetzt werden solle und fortgesetzt werde, nicht gemacht worden; für eine stillschweigende Einwilligung derselben in eine Prolongation kann nichts anderes angeführt werden, als daß sie bei Beendigung der vertragsmäßigen Dauer nicht ausdrücklich erklärt hat, sie willige in eine Fortsetzung nicht ein, sondern verlange

Liquidation. Allein hieraus kann natürlich eine stillschweigende Zustimmung zur Verlängerung der Gesellschaftsdauer auf unbestimmte Zeit nicht abgeleitet werden. Ob allfällig einzelne Konfortialen oder gar die Mehrheit derselben sich für weitere Prolongation ausgesprochen haben, wie die Klägerin im Prozesse behauptete, ist gleichgültig. Der Syndikatsvertrag bestimmt nicht, daß durch Mehrheitsbeschluß der Konfortialen die Vertragsdauer verlängert werden dürfe und gesetzlich gilt eine derartige Regel durchaus nicht (vergleiche Art. 532 O.-R.). Die Beklagte brauchte sich daher eine selbst von der Mehrzahl der Konfortialen beschlossene Verlängerung der Vertragsdauer nicht gefallen zu lassen. Der von der Klägerin angerufene Art. 545 Ziff. 5 u. f. O.-R. trifft gar nicht zu, da eben eine stillschweigende Fortsetzung der Gesellschaft seitens der Beklagten gar nicht vorliegt.

6. In der Hauptsache ist demnach einfach die vorinstanzliche Entscheidung zu bestätigen, d. h. das Klagebegehren, wie es gestellt ist, abzuweisen und auszusprechen, daß die Beklagte Abrechnung auf 8. Juni 1891 zu verlangen berechtigt und lediglich nach Maßgabe dieser Abrechnung verpflichtet ist. Der Klägerin liegt als eine aus dem Unterbeteiligungsvertrage hervorgehende Pflicht ob, ihre Rechte als Konfortiale dahin geltend zu machen, daß diese Abrechnung von der Syndikatsleitung erstattet wird.

7. In Bezug auf die kantonalen Kosten hat es, da eine Abänderung des angefochtenen Urteils in der Hauptsache nicht erfolgt, gemäß konstanter Praxis einfach bei dem Entscheide der kantonalen Gerichte sein Bewenden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung beider Parteien wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Teilen bei dem angefochtenen Urteile des Obergerichtes des Kantons Zug vom 18./27. Oktober 1892 sein Bewenden.

46. *Arrêt du 3 Février 1893 dans la cause
Banque cantonale vaudoise contre hoirs Cuénod.*

Par jugement des 24 et 26 Novembre 1892, la Cour civile du canton de Vaud, statuant sur le litige pendant entre parties, a prononcé comme suit :

« La Cour civile écarte les deux moyens exceptionnels présentés par la masse hoirs Cuénod, écarte aussi les conclusions de la Banque cantonale, et admet les conclusions libératoires, au fond, prises par la partie défenderesse. Il est donné acte à cette dernière des réserves touchant la convention intervenue entre la Banque et E. Leuba, réserves insérées au procès-verbal du 24 Novembre 1892. La Banque cantonale est condamnée aux dépens. »

C'est contre ce jugement que la Banque cantonale vaudoise recourt au Tribunal fédéral, déclarant reprendre les conclusions de sa demande avec suite de dépens.

La partie défenderesse et intimée a conclu au rejet du recours et au maintien du jugement attaqué ; elle a conclu, en outre, à ce que le Tribunal fédéral se déclare incompétent pour statuer en ce qui concerne les créances chirographaires faisant contre la masse Cuénod, pour autant que celles-ci dépasseraient, individuellement, le montant de 3000 francs.

Statuant en la cause et considérant :

En fait :

1° Les hoirs Cuénod, à Corsier sur Vevey, faisaient le commerce des vins. Ils avaient, sous date du 13 Mai 1890, remis en nantissement à la Banque cantonale vaudoise une quantité de vin à l'effet de garantir le paiement d'un billet de change de 11 000 francs.

Par acte du 19 Mars 1891, les hoirs Cuénod ont donné ces mêmes vins en nantissement à un autre créancier, Eugène Leuba de Hillern, en mieux value, le privilège antérieurement concédé à la Banque cantonale vaudoise étant expressément réservé.